## Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

#### Präambel

Aufgrund der §§ 17 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 26. September 1987 (Ges.Bl.S. 477), geändert durch Artikel 20 der 3. Anpassungsverordnung vom 13. Februar 1989 (Ges.Bl.S. 101), § 2 Kommunalabgabengesetz i.d.F. vom 15. Februar 1982 (Ges.Bl.S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1986 (Ges.Bl.S. 465) und § 4 GemO für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03. Oktober 1983 (Ges.Bl.S. 578, ber.S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1987 (Ges.Bl.S. 161) hat der Gemeinderat der Stadt Rauenberg am 15.05.1991 folgende Satzung über Sondernutzungsgebühren an öffentlichen Straßen beschlossen:

### § 1 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Stadt Rauenberg stehen, über den Gemeingebrauch hinaus (vgl. § 13 Straßengesetz), werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Straßengesetz nach bürgerlichen Rechten richtet.
- (2) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Gemeinde, als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich aufgrund der Gebührenregelung des Bundes, Landes oder des Landkreises festzusetzen.

### § 2 Bemessungsgrundsätze

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Soweit diese Rahmensätze vorschreibt, sind
  - 1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch.
  - 2. das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners sowie
  - 3. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten zu bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann

- erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.
- (3) Die Gebühren nach Ziff. 1.6 des Gebührenverzeichnisses werden für jede Art der Sondernutzung einzeln und nebeneinander erhoben.

### § 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
  - 1. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger
  - 2. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei wiederkehrenden, jährlichen Gebühren werden die folgenden Jahresgebühren zum 02. Januar eines jeden Jahres fällig. Monatsbeträge werden zum 3. Tag eines jeden Monats fällig. Gebühren, die in Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.
- (3) In Fällen der unerlaubten Sondernutzung sind die nachzuentrichtenden Gebühren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung mit 6 v. H. zu verzinsen.

### § 5 Erstattung

Wird die Sondernutzung aufgegeben, oder die Erlaubnis oder Genehmigung widerrufen, so werden auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.

### § 6 Geltung sonstiger Vorschriften

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Für die Sondernutzungen während des Markttages gilt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Rauenberg.

### § 7 Erlaubnisanträge

Erlaubnisanträge sind mit Abgabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

### § 8 Übergangsbestimmungen

Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung Befugnisse zur Benutzung von Straßen bestehen, die über den Gemeindegebrauch hinaus nach § 16 Straßengesetz bestehen, so werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### § 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rauenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

# Anlage zur Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom

Nr.	Nutzungsart	Gebühren in Euro	
		Jährlich	Sonstige
1.	Bauliche Anlagen (einschließlich Schilder, Pfosten, Masten und ähnliches), soweit durch sie der Ge- meindegebrauch beeinträchtigt werden kann.		
1.1	Fahrkarten- und Auskunftsschalter, Fahrkarten- und Wechselautomaten sowie Wartehallen und Informationsstände für nichterwerbswirtschaftliche Zwecke und für den Linien-, Schüler- und Behindertenverkehr.	Gebührenfrei	Gebührenfrei
1.2	Kioske, Straßencafés, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände, Informationsstände für erwerbswirtschaftliche Zwecke je m²		
1.2.1	Längerdauernd	16,00-103,00 €	
1.2.2	bis zu einem Jahr		8,00-77,00 €
1.3	Automaten, soweit sie nicht unter Nr. 1.1 fallen	11,00 -256,00 €	
1.4	Milchbänke	gebührenfrei	gebührenfrei
1.5	Verladestellen, Waagen	26,00-154,00 €	
1.6	vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Werkzeughütten, Maschinen (außer Kran); Geräten, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen(z.B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material		je 3,00 € täg- lich mindestens 11,00 € 7 Tage gebüh- renfrei
1.6.1	vorübergehende Aufstellung eines Bau- krans		6,00 € täglich 6 Wochen ge- bührenfrei
1.7	Schilder, Transparente, Fahnen, einschließlich Pfosten und Masten		
1.7.1	Erwerbswirtschaftlich		
1.7.1.1	Längerdauernd	26,00-256,00 €	-
1.7.1.2	Bis zu einem Jahr	-	11,00-154,00 €
1.7.2	Nichterwerbswirtschaftlich	Gebührenfrei	Einmalig ge- bührenfrei
2.0	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemein- gebrauch beeinträchtigt werden kann		

2.4	Mataranartiaha Varanatahun ran		E2 00 E42 00 E
2.1	Motorsportliche Veranstaltungen,		52,00-512,00 €
	Versuchsfahrten		täglich
2.2	Werbeveranstaltungen zum Beispiel Aus-		
	stellungswagen, Lautsprecherwagen,		
	Umherfahren von Fahrzeugen nur zum		
	Zwecke der Werbung		
2.2.1	Für erwerbswirtschaftliche Zwecke		11,00-103,00 €
			täglich
2.2.2.	Für nichterwerbswirtschaftliche Zwecke	gebührenfrei	gebührenfrei
2.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlage	-	3,00-1023,00 €
			täglich
			11,00-256,00 €
			wöchentlich
			26,00-512,00 €
			monatlich
2.4	Straßencafé (ohne bauliche Anlage je 2		
	m <sup>2</sup> )		
2.4.1	Längerdauernd	11,00-103,00 €	-
2.4.2	bis zu einem Jahr	-	8,00-77,00 €
3.0	Sonstige Sondernutzungen, die in Nr. 1		
	bis 2 des Gebührenverzeichnisses		
	nicht aufgeführt sind		
3.1	Längerdauernd	26,00-512,00 €	
3.2	bis zu einem Jahr		3,00-410,00 €